

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

7. September 2026

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

125. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 26.08.2026 zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998131
126. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) sowie Gebäudeautomation inklusive Wartung über 4 Jahre, Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Str. 77, 51375 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....135
127. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Lieferung von 4 Hitzeschutz - Chemikalienschutzanzügen, 2 Chemikalienschutz - Übungsanzügen und Zubehör gem. Beschreibung (Ersatzbeschaffung), Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen135
128. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 36 Monaten zur Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen.....136

125. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 26.08.2026 zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 22.06.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Satzung zur 10. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.06.1998 beschlossen:

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Sachliche Gebührenfreiheit:
Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
 - d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
 - e) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Leverkusen ergeben.
2. Persönliche Gebührenbefreiung:
Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 3 Abs. 5, § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Vorauszahlung erhoben werden.

§ 7 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

3. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) Telefon- oder Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 26. August 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

Anlage

126. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) sowie Gebäudeautomation inklusive Wartung über 4 Jahre, Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Str. 77, 51375 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0466:

Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) sowie Gebäudeautomation inklusive Wartung über 4 Jahre, Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Morsbroicher Str. 77, 51375 Leverkusen.

Die Maßnahme wird gefördert mit Mitteln aus dem G9 Belastungsausgleichsgesetz vom Ministerium für Schule und Bildung NRW.

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 1. Oktober 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 31. August 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

127. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Lieferung von 4 Hitzeschutz - Chemikalienschutzanzügen, 2 Chemikalienschutz - Übungsanzügen und Zubehör gem. Beschreibung (Ersatzbeschaffung), Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0127:

Lieferung von 4 Hitzeschutz - Chemikalienschutzanzügen, 2 Chemikalienschutz - Übungsanzügen und Zubehör gem. Beschreibung (Ersatzbeschaffung), Edith-Weyde-Straße 12, 51373 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 24. September 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 2. September 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

**128. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier:
Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 36 Monaten zur Lieferung von
Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Leverkusen; Auftraggeber:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Feuerwehr, Edith-Weyde-Straße 12, 51373
Leverkusen**

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0265:

Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 36 Monaten zur Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 8. Oktober 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 4. September 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
A. – Allgemeine Gebührensätze		
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	10,00 – 100,00 €
2.	Erteilung einer Bescheinigung bzw. einer Zweit- oder Ersatzausfertigung	20,00 –100,00 €
3.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen sowie einer Abschrift, Kopie, Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	20,00 –100,00 €
4.	Kopien, Ablichtungen oder Ausdrucke	
4.1	Im Format DIN A4 je Seite	0,10 €
4.2	Im Format DIN A3 je Seite	0,15 €
4.3	Ausdrucke von elektronischen Dokumenten je Seite	0,25 €
5.	Versendung von Akten	5,00 – 100,00 €
6.	Auffangtarifstelle: Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle vorgesehen ist, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt	0,00 – 500,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
B. – Besondere Gebührensätze		
Finanzen		
20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €
20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
Mobilität und Klimaschutz		
31	Erlaubniserteilung oder -versagung für die Herstellung einer Bordsteinabsenkung vor einem Privatgrundstück	120,00 – 450,00 €
Medizinischer Dienst		
53	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 – 100,00 €
Stadtplanung		
61.1	Planungsrechtliche Auskünfte Allgemeines und Besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplan usw. Einfache Anfragen/Beratung mündlich, schriftlich per eMail Umfängliche Auskünfte schriftlich je nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	gebührenfrei 30,00 €
61.2	Förmliche Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Digital als pdf-Dokument oder analog	 30,00 €
61.3	Vorkaufsrechtserklärung zu einer wirtschaftlichen Einheit	

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
	Grundgebühr	15,00 €
61.4	zzgl. je angefangene halbe Stunde Druckexemplare im Format ab DIN A2 DIN A2 DIN A1 DIN A0	30,00 € 11,00 € 13,00 € 15,00 €
Kataster und Vermessung		
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 – 250,00 €
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer	50,00 €
62.3	Amtliche Stadtkarte	
62.3.1	Farbige Ausgabe im Maßstab 1: 15.000	7,50 €
62.3.2	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format) im Maßstab 1: 15.000 (farbig oder in Graustufen)	je 30,00 €
62.3.3	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3. genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.genannten Amtlichen Stadtkarte kostenfrei zur Verfügung gestellt.	
62.4	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und Postleitzahlen	10,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
62.5	*Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €
62.6	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Kostenordnung für die Vermessungs- und Kataster-Behörden in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW) in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.	
Bauaufsicht		
63.1	Ausdrucke und Plots im Rahmen von Genehmigungsverfahren DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	8,00 € 9,00 € 11,00 € 13,00 € 15,00 €
63.2	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen bei laufenden Vorgängen	30,00 €
63.3	Vervielfältigungen und Auszüge	
63.3.1	Kopien und Ausdrucke in schwarz/weiß im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,05 € 2,10 €
63.3.2	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3	1,50 € 3,00 €
63.4	Vorrangereinräumung	60,00 €

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
Gebührentarife

Gebührentarif	Gegenstand	Betrag
63.5	Pfandhaftentlassungen	60,00 €
63.6	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	75,00 €
63.7	Zustimmung bei Schuldhafentlassung	60,00 €
Tiefbau		
66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	45,00 €
66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 135,00 €
Stadtgrün		
67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	30,00 €
67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00€

